



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

9/SN-256/ME
TECHNISCHE
NATURWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT
FACHGRUPPE INFORMATIK

WIEDNER HAUPTSTRASSE 7/STG. 2
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01/45 48

An das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
A-1010 Wien

DATUM

3. Schrift GESETZENTWURF
1. 150 -GE/19. 2. 12
Datum: 18. JAN. 1993
Verteilt 22. Jan. 1993
UNSER ZEICHEN
FACHBEARBEITER
NEBEN TELLE

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und
naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird
Stellungnahme

Die Fachgruppenkommission Informatik an der TU Wien hat in
ihrer Sitzung am 13. Jänner 1993 die beiliegende
Stellungnahme zum o.g. Entwurf beschlossen.

Ich ersuche Sie, unsere begründeten Bedenken zu
berücksichtigen.

Wien, 15. Jänner 1993
Prof. Dr. Werner Purgathofer
Vorsitzender der Fachgruppe Informatik

Anlage: Stellungnahme 25-fach

Kopie an die Universitätsdirektion der TU Wien

Stellungnahme der Fachgruppe Informatik der TU Wien

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen
geändert wird.
GZ 68.336/6-I/B/SA/92**

Da der oben angeführte Gesetzesentwurf im Zusammenhang mit der Einführung einer EDV-Grundausbildung für Lehramtskandidaten sämtlicher Fächer und vor allem durch die beabsichtigte Einführung eines Zusatzstudiums "Informatik (Lehramt an höheren Schulen)" für die Fachgruppe Informatik der TU Wien naturgemäß von besonderer Wichtigkeit erscheint, wird im ersten Teil dieser Stellungnahme auf jene Paragraphen und Erläuterungen eingegangen, die sich auf diese Themen beziehen, und im zweiten Teil werden Kritikpunkte in anderen Bereichen aufgezeigt.

Teil I. EDV-Grundausbildung für Lehramtskandidaten sämtlicher Fächer und Zusatzstudium "Informatik (Lehramt an höheren Schulen)"

Die EDV-Grundausbildung in allen Lehramtsstudien auf eine Stufe mit der allgemeinen pädagogischen und der fachdidaktischen Ausbildung zu stellen, ist eine interessante Facette des österreichischen Ausbildungssystems, die in einer Stellungnahme zu einem Bundesgesetz allerdings kaum diskutiert werden kann.

Im folgenden soll daher im ersten Teil dieser Stellungnahme nur auf

§ 10 b Sonderbestimmungen für das Zusatzstudium Informatik (Lehramt an höheren Schulen)

(S. 5f. des Entwurfs) sowie die entsprechenden Erläuterungen als auch auf die im Vorblatt S. 2f. angeführten Erklärungen eingegangen werden.

Die Fachgruppe Informatik der TU Wien begrüßt natürlich die Intention des Gesetzgebers, in Zukunft auch für das Fach Informatik die Universitäten als verantwortliche Träger für die Lehramtsausbildung heranzuziehen und damit den fachlich äußerst unbefriedigenden Zustand der Ausbildung an den Pädagogischen Instituten zu beenden (s. Beschluß in der 45. Fachgruppensitzung am 22. November 1989).

Die Einrichtung des Lehramtsstudiums Informatik nur als halbes Fach muß allerdings auch weiterhin entschieden abgelehnt werden:

Die im Vorblatt geforderte internationale Konkurrenzfähigkeit des Studiums bzw. der Absolventen dieses Studiums, vor allem aber auch der von ihnen zu Unterrichtenden, wird dadurch in Frage gestellt. Die wachsende Bedeutung der Informationstechnologien in der Zukunft läßt die halbherzige Entscheidung des Gesetzgebers als besonders bedenklich erscheinen.

Die Tatsache, daß es derzeit nur an den AHS, aber nicht auch an den BHS einen entsprechenden Bedarf an Absolventen eines Lehramtsstudiums Informatik gibt, ist ein schwerwiegendes Versäumnis des Gesetzgebers, jedoch keineswegs ein Argument gegen ein Vollstudium. Die Argumente gegen ein Vollstudium erscheinen eher irrational bzw. in der Angst der AHS-Lehrer, die bereits jetzt, wenn auch ungenügend ausgebildet, das Fach Informatik unterrichten, begründet, diese zusätzliche Möglichkeit der Berufsausübung wieder zu verlieren, als durch rationale fachliche Überlegungen.

Die Fachgruppe Informatik der TU Wien fordert daher den Gesetzgeber auf, doch den großen Schritt (i.e. ein ganzes und nicht nur ein halbes Fach Lehramt Informatik) zu wagen, um die internationale Konkurrenzfähigkeit der Lehramtskandidaten, aber vor allem auch der von ihnen Unterrichteten zu gewährleisten und dieses Ziel nicht durch irrationale oder (partiell)politische Überlegungen zu gefährden.

Im Bereich der Fachgruppe Informatik der TU Wien ist bereits ein beträchtliches Know-How und eine entsprechende Infrastruktur für die Lehre vorhanden; Viele der derzeit angebotenen Lehrveranstaltungen der Informatik könnten auch von Lehramtsstudenten belegt werden. In diesem Zusammenhang muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die dem Ministerium vorliegenden Kostenabschätzungen aus dem Endbericht des dafür eingesetzten Projektteams (GZ. 68.336/3-15A/91) zumindest für den Bereich der TU Wien als teilweise unzureichend und unzutreffend bezeichnet werden müssen.

Die Fachgruppe Informatik der TU Wien fordert daher den Minister für Wissenschaft und Forschung auf, vor der Errichtung eines Lehramtsstudiums Informatik in Wien Vertreter der Fachgruppe Informatik der TU Wien zu Gesprächen über die Möglichkeiten der TU Wien, dieses Lehramtsstudium Informatik an der TU Wien anzubieten, einzuladen und die Ergebnisse dieser Gespräche, jedoch nicht Ergebnisse von über die Möglichkeiten der TU Wien unzureichend Informierter als Basis für die Entscheidung heranzuziehen, in welchem Ausmaß die TU Wien dieses Lehramtsstudium Informatik betreiben kann und will.

Teil II.**ad § 4 Abs. 2 und 3**

Für die Inskription des zweiten einreichbaren Semesters der Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetschausbildung" bzw. des dritten einreichbaren Semesters der Studienrichtungen "Anglistik und Amerikanistik", "Romanistik" und "Slawistik" wird die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung (Eignungsprüfung) verlangt, die bei Nichtbestehen praktisch den Ausschluß vom Studium bedingt und somit strikt abzulehnen ist. Befremdend sind auch die in den Erläuterungen in diesem Zusammenhang angeführten Begründungen: Der unterschiedliche Ausbildungsstandard der Maturantinnen und Maturanten, den es im Verlaufe derartiger Studien ja auszugleichen gelten sollte, läßt eine derartige Prüfung als unzumutbare Art eines Numerus Clausus erscheinen. Diese als Maßnahme im Interesse der Studierenden zu bezeichnen (s. Erläuterungen, S. 9), erscheint somit als völlig ungerechtfertigt und unverständlich. Überdies wird als Begründung angeführt, daß damit all jene, die ein derartiges Studium eher nur zur Verbesserung ihrer schulischen Sprachausbildung betreiben, ausgeschlossen werden sollen. Dies erscheint ebenfalls unverständlich, denn während man in technischen Studienrichtungen verpflichtend Lehrveranstaltungen in englischer Sprache fordert, sollen alle, die freiwillig ihre Sprachkompetenz verbessern wollen, um für die wachsenden Anforderungen der Zukunft gerüstet zu sein, eben daran gehindert werden! Dies steht in krassem Widerspruch zu den im Vorblatt geforderten Anpassungen an die Erfordernisse eines international konkurrenzfähigen Studiums.

ad § 9 Abs. 1 lit. c

Ob die in den kombinationspflichtigen Lehramtsstudien vorgesehene kommissionelle Prüfung aus zwei Prüfungsfächern der zweiten Studienrichtung des Kandidaten den beabsichtigten Effekt der Anhebung der Ausbildungsqualität der Lehramtskandidaten in der zweiten Studienrichtung erzielen kann, darf wohl angezweifelt werden; was aber auf jeden Fall als ein bedenkliches Versehen des Gesetzgebers erscheint, ist die Tatsache, daß bei Nichterfüllung der Bedingung, daß zwischen der Ablegung der beiden kommissionellen Prüfungen höchstens ein Semester sein darf, keine weiteren Möglichkeiten angeführt sind (i.e. Möglichkeiten der Wiederholung; Ausnahmen wie schwere Krankheiten etc.).

